

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 33/71

Zugestellt am
17. Juli 1972

Reg.Obersekretär
als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am
28. Juni 1972 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	P e n q u i t t ,
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,
Bundesrichter	M ü l l e r ,
Bundessozialrichter	Dr. L i n d e und
Bundessozialrichter	Dr. G e r h a r d t

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 26. November 1970 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin, die seit langem ihren ständigen Wohnsitz in Argentinien hat, bezieht von der Beklagten auf ihren im November 1967 gestellten Antrag hin seit 1. November 1963 Witwenrente. Sie ist die Witwe eines Verfolgten des Nationalsozialismus. Ihrem Rentenbegehren für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. Oktober 1963 wurde von der Beklagten nicht stattgegeben.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG), das dem Klageantrag stattgegeben hatte (Urteil vom 22. Mai 1970), zurückgewiesen (Urteil vom 26. November 1970). In den Gründen ist ausgeführt, daß entgegen der Auffassung der Beklagten eine Verwirkung des Anspruchs nicht in Betracht komme. Er sei, da die Verjährungsfrist von 4 Jahren erst mit der Antragstellung zu laufen begonnen habe (BSG 21, 162; 23, 62), auch nicht verjährt.

Mit der Revision rügt die Beklagte, das LSG habe § 29 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) unrichtig ausgelegt; der Anspruch sei verjährt. Sie beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

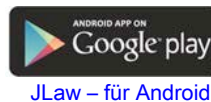
Die Revision führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Der Anspruch der Klägerin - Zahlung der Rente auch für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. Oktober 1963 - ist verjährt. Der Große Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hat durch Beschluß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 3 -

vom 21. Dezember 1971 (SozR Nr. 24 zu § 29 RVO)
entschieden, daß die Verjährungsfrist des § 29
Abs. 3 RVO entgegen der bisher vom BSG vertretenen
Auffassung nicht erst mit der Antragstellung,
sondern bereits mit der Entstehung des Anspruchs
zu laufen beginne. - Gleichwohl ist der Senat
daran gehindert, in der Sache selbst zu entscheiden.
Es bedarf der Prüfung, ob die Beklagte in zulässiger
Weise von der Einrede der Verjährung Gebrauch gemacht
hat und ob sie sich damit innerhalb der Grenzen des ihr
eingeräumten Ermessens bewegt (vgl. auch Urteil des
Senats vom 28. Juni 1972 - Az. 4 RJ 295/71 -). Insoweit
bedarf es weiterer Tatsachenfeststellungen.

Der Rechtsstreit muß daher an das LSG zurückver-
wiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichts-
gesetzes).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem LSG
vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)